

Vorlage Nr. VI/ 1/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Widmung von Verkehrsflächen / Hafentunnel Cherbourger Straße

A Problem

Mit der Eröffnung des Hafentunnels wurde das wegweisende Infrastrukturprojekt erfolgreich abgeschlossen und der verkehrlichen Nutzung übergeben. Die Hinterlandanbindung des Überseehafens wurde hierdurch zukunftssicher gestaltet. Sowohl Tunnelein- und -ausgang führen von der Cherbourger Straße aus; der Tunnel führt daher die Lagebezeichnung Cherbourger Straße.

Die Cherbourger Straße wurde vom Magistrat als Straßenbaubehörde in seiner Sitzung vom 31.08.1988 gemäß § 5 des Bremischen Landesstraßengesetz dem Gemeingebräuch gewidmet und der Straßengruppe A zugeordnet. Da es sich bei dem Hafentunnel um eine erhebliche Verlegung oder Ergänzung der Cherbourger Straße handelt, ist eine gesonderte Widmung dieser Verkehrsflächen erforderlich.

B Lösung

Die Widmung für den Gemeingebräuch führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ist aus den anliegenden Plänen vom 13.01.2025 ersichtlich, die Bestandteil des Verfahrens sind.

Der Hafentunnel sollte der Straßengruppe A zugewiesen werden.

C Alternativen

Keine, die zielführend erscheinen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung in der Nordsee-Zeitung. Für personalwirtschaftliche oder klimaschutzzielrelevante Auswirkungen gibt es keine Anhaltspunkte. Die Belange des Sports, von Menschen mit Behinderung oder von ausländischen Mitbürger/innen sind nicht betroffen. Der Stadtteil Lehe ist aufgrund der Streckenführung räumlich betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt auf Veranlassung des Amtes für Straßen- und Brückenbau. Die Beschlussvorlage wurde mit dem Amt für Straßen- und Brückenbau und dem Stadtplanungsamt abgestimmt. Die Stadtteilkonferenz Lehe wird über die Widmung in Kenntnis gesetzt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss zur Widmung wird als amtliche Bekanntmachung in der Nordsee-Zeitung und im Internet veröffentlicht. Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

...

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Die in den Lageplänen vom 13.01.2025 gekennzeichneten Flächen sind gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem GBl. S. 341) dem Gemeingebrauch zu widmen.

Die Verkehrsfläche wird gem. § 3 BremLStrG in die Straßengruppe A eingeteilt.“

Die als Anlagen beigefügten Lagepläne vom 13.01.2025 sind Bestandteil des Verfahrens.

gez.
Bernd Schomaker
Stadtrat

Anlagen: Lagepläne vom 13.01.2025